

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Urteil vom 29.01.2019

T e n o r

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 5. Kammer (Einzelrichter) – vom 19.02.2018 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Instanzen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2 Der 2000 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit und Christ. Er und seine Eltern verließen nach eigenen Angaben Syrien am ... 2015 und reisten etwa eine Woche später in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am ... 2016 stellte die Familie einen Asylantrag, den sie auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz beschränkte.

3 Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am ...2016 gaben die Eltern des Klägers an, sie hätten zuletzt in der Stadt Qamischli, im Dorf ..., gelebt. In diesem Dorf hätten nur Armenier gelebt. Sie seien dort nicht erwünscht gewesen. In dem Dorf habe es ständig Schießereien gegeben; der Beschuss sei hauptsächlich von der türkischen Seite gekommen und sei gegen Qamischli gerichtet gewesen. Sie seien von den Daschen bedroht worden. Bei diesen handele es sich um Araber, die das Ziel der Türkei unterstützten, die Armenier aus diesem Landstrich zu vertreiben. Die Armenier seien von einer Partei unterstützt worden, die auch mit Waffen gegen die Daschen gekämpft habe. Das gesamte Dorf habe sich im Fluchtzustand befunden. Auch der Gesundheitszustand des Familienvaters sei ein Grund gewesen, Syrien zu verlassen. Dieser sei als Kind von einem Baum gefallen und leide seitdem unter einer schweren ...verletzung. Der Kläger selbst gab an, dass ihr Dorf inzwischen fast völlig zerstört worden sei und die meisten Bewohner in den Irak geflohen seien. Er möchte in Deutschland gerne eine Ausbildung machen.

4 Mit Bescheid vom 10.10.2016 wurde dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt und sein Asylantrag im Übrigen abgelehnt.

5 Der Kläger hat am 27.10.2016 Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

6 Mit Gerichtsbescheid vom 19.02.2018 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids vom 10.10.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dem Kläger drohe im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, als Minderjähriger zwangsrekrutiert zu werden. Die Zwangsrekrutierung von Kindern bilde den klassischen Anwendungsfall der in § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG gesetzlich definierten Verfolgungshandlung. Voraussetzung in allen Fällen des § 3a Abs. 2 AsylG sei zwar, dass eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und der Verfolgungshandlung bestehe. Bei Verfolgungsmaßnahmen nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG werde allerdings schon im Tatbestand der Verfolgungshandlung die Zielgruppe als soziale Gruppe im Sinne von § 3b AsylG indiziert. Für gegen Kinder gerichtete Handlungen liege eine Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund jedenfalls dann vor, wenn die Verfolgungshandlung Kinder und Jugendliche wegen ihrer besonderen Beeinflussbarkeit und Wehrlosigkeit ins Blickfeld nehme. Das sei bei der Zwangsrekrutierung von Minderjährigen der Fall. Der Kläger müsse außerdem befürchten, im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit Blick auf seine unmittelbar bevorstehende Wehrpflicht im Rahmen einer zu erwartenden Rückkehrerbefragung menschenrechtswidrigen Behandlungen ausgesetzt zu werden. Die Schwelle, ab deren Überschreiten einem Rückkehrer seitens der syrischen Regierung eine vermeintlich oppositionelle Haltung zugeschrieben werde, sei niedrig anzusetzen. Bei Personen, die sich dem Wehrdienst entzogen hätten, sei diese Verdachtsschwelle jedenfalls überschritten. Männer im militärdienstfähigen Alter seien besonders von Misshandlungen durch Sicherheitsbehörden am Flughafen und an anderen Punkten betroffen. Das gelte uneingeschränkt auch für Minderjährige, die kurz vor dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter stünden.

7 Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 02.05.2018 im Hinblick auf sein Urteil vom 24.01.2018 (– 2 LB 237/17 –, juris) wegen nachträglicher Divergenz zugelassen.

8 Zur Begründung ihrer Berufung bezieht sich die Beklagte auf den Ausgangsbescheid vom 10.10.2016, ihren Zulassungsantrag und den Zulassungsbeschluss des Senats.

9,10 Sie beantragt, die erstinstanzliche Entscheidung zu ändern und die Klage abzuweisen.

11,12 Der Kläger beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

13 Der Kläger falle in den Schutzbereich des § 3b Abs. 2 Nr. 6 AsylG. Ihm drohe auch aufgrund seiner Volks- und Religionszugehörigkeit Verfolgung.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die Akten des Bundesamts und die den Beteiligten mitgeteilten Auskünfte zur Situation in Syrien Bezug genommen, die insgesamt zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

15 Die nach Zulassung statthafte Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 VwGO. Die Bezugnahme in der Berufungsbegründung auf den Zulassungsantrag genügt dem Berufungsbegründungserfordernis, weil die Beklagte in diesem eine entscheidungserhebliche Frage zu den tatsächlichen Verhältnissen im Heimatstaat des Asylbewerbers konkret bezeichnet und ihre hierzu von der Vorinstanz abweichende Beurteilung deutlich gemacht hat. Nachdem der Senat die Berufung wegen nachträglicher Divergenz zugelassen hat, musste die Beklagte nicht mehr zur Begründung der Berufung ausführen (vgl. Urteil des Senats vom 21.11.2018 – 2 LB 150/18 –, Rn. 21, juris unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 3.8.2016 – 1 B 79/16 –, Rn. 3 f.).

II.

16 Die Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Allerdings ist die Klage zulässig. Dem Kläger fehlt nicht das Rechtsschutzinteresse an der vorliegenden „Aufstockungsklage“. Die Entscheidung, ob die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird, führt zu Unterschieden insbesondere im Aufenthaltsrecht. Angesichts dieser unterschiedlichen Folgen, die das Aufenthaltsrecht an den Flüchtlingsstatus einerseits und die Zuerkennung subsidiären Schutzes andererseits knüpft, kann dem Kläger das Rechtsschutzinteresse an der vorliegenden Klage nicht abgesprochen werden (Urteil des Senats v. 24.1.2018 – 2 LB 194/17 –, Rn. 23, juris).

17 Die Klage ist aber unbegründet. Die Entscheidung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2016, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen, ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG.

18 Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

19 Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische

Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Gleiches gilt nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG für eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem gelten die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung sowie die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 2 AsylG umfassen würde.

20 Die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe werden in § 3b Abs. 1 AsylG näher umschrieben. Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss, wie § 3a Abs. 3 AsylG klarstellt, eine Verknüpfung bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, wenn der Verfolger einem Rückkehrer eine bestimmte politische Überzeugung bzw. Regimegegnerschaft lediglich zuschreibt (BVerwG, Beschl. v. 30.05.2018 – 1 B 13/18 –, Rn. 5, juris). Bei der Bewertung, ob die im Einzelfall festgestellten Umstände eine die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG rechtfertigende Verfolgungsgefahr begründen, ist aber jedenfalls zwischen der Frage, ob dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3a AsylG droht, und der Frage einer ebenfalls beachtlich wahrscheinlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu unterscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.12.2017 – 1 B 131/17 –, Rn. 10, juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.08.2017 – A 11 S 710/17 – juris, Rn. 40; NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 33; HessVGH, Urt. v. 06.06.2017 – 3 A 3040/16.A – juris, Rn. 26; OVG Saarland, Urt. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 – juris, Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris, Rn. 46).

21 Es gilt der einheitliche Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, und zwar sowohl im Hinblick auf eine etwaige Vorverfolgung als auch für Nachfluchtgründe. Ist der Kläger vorverfolgt ausgereist, kommt ihm allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9) zugute. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; etwas anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Für diejenigen, der bereits Verfolgung erlitten hat oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, streitet also die tatsächliche – allerdings widerlegbare –

Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

22 1. Der Kläger ist nicht vorverfolgt aus Syrien ausgereist. Aus dem Vorbringen der Eltern des Klägers in der Bundesamtsanhörung und seinen damit übereinstimmenden eigenen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ergeben sich keine Handlungen eines Akteurs im Sinne von § 3c AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen bzw. die in ihrer Kumulierung so gravierend sind, dass der Kläger davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Die Eltern des Klägers haben bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt berichtet, dass ihr Dorf von dem gegen Qamischli gerichteten Beschuss betroffen gewesen sei. Soweit sie eine Bedrohung durch die Daschen geltend gemacht haben, sind lediglich die Großeltern des Klägers bei einem Marktbesuch konkret aufgefordert worden, das Dorf zu verlassen. Als Grund für ihre Ausreise haben die Eltern des Klägers insbesondere die zunehmende Bedrängnis ihres Dorfes durch Angriffe gegen Qamischli und die schlechte Gesundheitssituation des Vaters des Klägers angegeben. Auch der Kläger hat als Hauptgrund für die Flucht den Krieg in Syrien benannt.

23 2. Eine begründete Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG liegt auch nicht aufgrund von Ereignissen vor, die eingetreten sind, nachdem der Kläger Syrien verlassen hat bzw. durch das Verlassen des Landes selbst (sog. Nachfluchtgründe, § 28 Abs. 1a AsylG). Zwar ist davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer (hypothetischen) Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG droht (a.). Es fehlt jedoch an einer beachtlich wahrscheinlichen Verknüpfung zwischen dieser Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund i. S. d. §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG (b.).

24 a. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn dem Kläger bei verständiger (objektiver) Würdigung der gesamten Umstände seines Falles tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 – juris, Rn. 32), so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Herkunftsstaat zurückzukehren. Die „verständige Würdigung aller Umstände“ hat dabei eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe zum Inhalt. Im Rahmen dieser Prognose ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne begründete Furcht vor einem Ereignis kann daher auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ Betrachtungsweise weniger als 50 v. H. Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v.

20.02.2013 – 10 C 23/12 – juris, Rn. 32). Maßgebend ist in dieser Hinsicht damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine (hypothetische) Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer (politischen) Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. (EuGH-Vorlage) v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 – juris, Rn. 37).

25 Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtssinne begründet ist, sie ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosefakten zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist begründet, wenn festgestellt werden kann, dass für den Schutzsuchenden die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung besteht. Bietet die Erkenntnislage zwar Anhaltspunkte für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung, ohne jedoch eine dahin gehende Feststellung zur Überzeugung des Gerichts zu erlauben, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris; NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 25, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.10.2018 – 3 B 24.18 –, Rn. 28, juris; anderer Ansicht: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.03.2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 41 ff., juris bei nicht eindeutiger Faktenlage).

26 Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) droht dem Kläger bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit so verstandener beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a AsylG zumindest dergestalt, bereits bei der Einreise einer eingehenden Befragung unterzogen zu werden, mit der die konkrete Gefahr einer Verhaftung und / oder einer schwerwiegenden Misshandlung bis hin zur Folter und willkürlichen Tötung einhergeht. Es werden engmaschige Einreisekontrollen durchgeführt (vgl. nur Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Syrien: Rückkehr, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 21.03.2017, S. 7). Trotz offizieller Aufforderung zur Flüchtlingsrückkehr durch das syrische Regime gibt es weiterhin zahlreiche Berichte über eine systematische, politisch motivierte Sicherheitsüberprüfung jedes Rückkehrwilligen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 21). Ob es im hypothetischen Fall einer Rückkehr seitens der Sicherheitskräfte zu Übergriffen käme, hinge unter anderem davon ab, ob der Kläger in den Augen der Grenzbeamten verdächtig erschiene, eine oppositionelle Gesinnung zu hegen. Es sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert

wurden oder dauerhaft verschwunden sind, wobei dies im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder einem nicht abgeleisteten Wehrdienst stehen soll (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 23). Allerdings kommt es auch zu völlig willkürlichen Übergriffen bis hin zu Verhaftungen aufgrund von persönlich motivierten Denunziationen (Amnesty International, „It breaks the human“, 18.08.2016, S. 16) oder aus Profitgier, weil die Möglichkeit besteht, sich freizukaufen (SFH, 21.03.2017, S. 10). Willkürliche Festnahmen, Misshandlungen, Folter und Verschwindenlassen durch die Einheiten der Regierung sind weit verbreitet und systemisch in Syrien und geschehen in einem Klima der Straflosigkeit (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien (im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt) vom 25.01.2018, S. 34). Es gibt keinen verlässlichen Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 15 ff.). Da aber nicht ersichtlich ist, dass syrische Staatsangehörige, die in Europa Zuflucht vor dem Bürgerkrieg in Syrien gesucht haben, in den letzten Jahren in nennenswertem Umfang zwangsweise oder freiwillig nach Syrien zurückgekehrt sind, fehlt es an so genannten Referenzfällen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris, Rn. 43; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.02.2017 – 14 A 2316/16.A – juris, Rn. 50) für die Ermittlung einer mathematischen Wahrscheinlichkeit für die Realisierung der allgemeinen und jedem Rückkehrer drohenden Gefahr, Opfer der syrischen Sicherheitskräfte bei Einreise zu werden (vgl. zu dieser Gefahr auch HessVGH, Urt. v. 06.06.2017 – 3 A 3040/16.A – juris, Rn. 72). Im Rahmen der wertenden Gesamtschau genügt allerdings angesichts der Schwere der möglicherweise drohenden Rechtsgutsverletzungen die aus den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln abzuleitende, durchaus bestehende Möglichkeit, dass der Kläger bei seiner Rückkehr nicht nur befragt, sondern verhaftet und (schwer) misshandelt würde.

27 Dabei ist bei der hypothetischen Rückkehr von einer vereinzelt Rückkehr und nicht von einem Szenario auszugehen, in dem nahezu alle subsidiär schutzberechtigten Syrer im Zuge einer Rückkehrwelle zurückkehrten. Auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat seine frühere Auffassung, dass angesichts der hohen Zahl der in den letzten Jahren aus Syrien Geflüchteten eine Rückkehr des Einzelnen als Teil einer Rückkehrwelle von beträchtlicher Größe zu unterstellen sei (NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, juris, Rn. 44; Beschl. v. 18.04.2018 – 2 LB 101/18 –, juris, Rn. 119), inzwischen aufgegeben (NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 26, juris).

28 b. Es fehlt im Fall des Klägers jedoch an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen. Ob die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen einerseits und den erlittenen oder bevorstehenden Rechtsgutsverletzungen bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen andererseits besteht, ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit festzustellen (BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 – 10 C 52.07 – BVerwGE 133, 55, juris, Rn. 24). Die Verknüpfung ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den

subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11.08 – juris, Rn. 13). Kann die Anknüpfung der Verfolgung an einen solchen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden, besteht nach Maßgabe der entsprechenden Voraussetzungen lediglich Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Es ist daher entscheidend, ob dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung gerade wegen eines in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrundes droht. Das ist nicht der Fall. Eine mögliche Verfolgungshandlung ist mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit weder auf eine dem Kläger wegen seiner Ausreise, seines Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung zugeschriebene politische Überzeugung (aa.) noch auf eine dem Kläger wegen einer möglichen, durch die Ausreise erfolgten Wehrdienstentziehung zugeschriebene politische Überzeugung (bb.) zurückzuführen. Die erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung ergibt sich ebenso wenig aus der Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Armenier und seiner christlichen Religion (cc.) seiner Herkunft aus Qamischli (dd.) oder einer Kombination aller Merkmale (ee.). Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft schließlich auch nicht im Hinblick auf eine ihm drohende Zwangsrekrutierung (ff. und gg.) oder auf eine Verfolgungshandlung nach § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zuzuerkennen (hh.).

29 aa. Dem Kläger droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Ausreise aus Syrien, seines Aufenthalts im Ausland sowie seiner Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland Verfolgung wegen einer ihm seitens des syrischen Regimes zugeschriebenen politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG. Den Erkenntnismitteln lässt sich nicht entnehmen, dass das syrische Regime auch noch nach Ausbruch des Bürgerkriegs erfolglosen Asylantragstellern eine oppositionelle Gesinnung zuschriebe.

30 Aufgrund der Komplexität des Konfliktes und der Beteiligung zahlreicher Konfliktparteien ist die Situation in Syrien unübersichtlich und ständigen Veränderungen unterworfen (vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 5). Detaillierte Informationen über die aktuelle Lage sind daher schwierig zu erlangen (Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, Syria – Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, Involvement of Public Servants and Civilians in the Armed Conflict and Issues Related to Exiting Syria, August 2017, S. 5; vgl. auch NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 38: „unklare Auskunftslage“; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 10.07.2018 – 2 LB 34/18 –, Rn. 65, juris; SächsOVG, Urt. v. 07.02.2018 – 5 A 1245/17.A –, Rn. 25, juris). Seit Beginn des Krieges gibt es allenfalls „anekdotenhafte“ Berichte über Rückkehrer (Immigration and Refugee Board of Canada (IRB Canada), Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion (2014–December 2015), 19.01.2016, S. 4; vgl. auch SFH, 21.03.2017, S. 9 und Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 27: Kaum Informationen zur Behandlung von abgewiesenen Asylsuchenden bei Rückkehr). Entsprechend weit gehen die verfügbaren Einschätzungen auseinander. Laut dem Direktor des Syria Justice and Accountability Center würden Asylsuchende bei einer

Rückkehr definitiv festgenommen und inhaftiert. Sie würden als Oppositionelle behandelt und gefoltert (IRB Canada, 19.01.2016, S. 5; die gleiche Einschätzung zitierend SFH, 21.03.2017, S. 9; vgl. auch U.S. Department of State, Syria 2016 Human Rights Report, 03.03.2017, S. 39). Eine vom IRB Canada zitierte emeritierte Professorin „vermutet“ Festnahme, Inhaftierung und Folter (IRB Canada, 19.01.2016, S. 5; die gleiche Einschätzung zitierend SFH, 21.03.2017, S. 9). Dieselbe Quelle sagte allerdings auch aus, „alle“ Personen seien einem Misshandlungsrisiko durch Grenzbehörden ausgesetzt (UNHCR, Relevante Herkunftsinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017, S. 6, Fn. 32). Diese Aussagen sind allerdings derart pauschal und unsubstantiiert, dass sie kaum als Grundlage für eine Gefahrenprognose dienen können (vgl. hierzu auch NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 53; BayVGH, Urt. v. 21.03.2017 – 21 B 16.31011 – juris, Rn. 62).

31 Ebenfalls vorhandene Berichte über Einzelfälle betreffen spezielle Personengruppen, denen der Kläger nicht vergleichbar ist. Betroffen waren namentlich ein Journalist, ein Leiter einer NGO, Mitarbeiter von Hilfsorganisationen sowie ein früherer syrischer Grenzsoldat, der sich in die Türkei abgesetzt hatte (vgl. IRB Canada, 19.01.2016, S. 3). Des Weiteren soll ein syrischer Mann, der in Australien ohne Erfolg Asyl beantragt hatte, bei seiner Rückkehr im August 2015 von syrischen Regierungsbeamten am Flughafen Damaskus „ausgesondert“ worden sein, „weil er von Al-Harra in der Provinz Daraa stammte“. Den Berichten zufolge beschuldigten ihn syrische Beamte, ein „Finanzier der Revolution“ zu sein, als sie Bargeld bei ihm fanden, das ihm von der australischen Regierung für seine Rückkehr gegeben worden war; er sei 20 Tage lang festgehalten und wiederholt geschlagen worden. Das IRB Canada verweist des Weiteren auf eine Stellungnahme von Human Rights Watch vom November 2013. Danach sollen laut dem UNHCR etwa 35 Palästinenser aus Syrien, die während des syrischen Konflikts nach Ägypten geflohen waren, nach Syrien zurückgeschickt worden sein; einige seien bei Ankunft am Flughafen festgenommen worden (IRB Canada, 19.01.2016, S. 6; auch SFH, 21.03.2017, S. 9). Auch diese Konstellationen sind mit der vorliegenden nicht vergleichbar und sprechen eher dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden zuweilen willkürlich vorgehen, so dass es in diesen Fällen an der Gerichtetheit der Maßnahme und der erforderlichen Verknüpfung fehlt, aber auch gezielt Personen aussondern, bei denen jedoch immer zusätzlich zur Rückkehrsituation weitere Verdachtsmomente vorliegen. Jedenfalls lassen diese Informationen nicht den hinreichend verlässlichen Schluss zu, dass grundsätzlich zurückkehrende Asylbewerber generell gerade in dieser Eigenschaft und ohne zusätzliche signifikante gefahrerhöhende Merkmale oder Umstände als vermeintliche Oppositionelle vom syrischen Staat mit flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungshandlungen überzogen werden (vgl. ebenso VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.08.2017 – A 11 S 710/17 – juris, Rn. 46).

32 Dies gilt umso mehr, als mehrere Auskünfte übereinstimmend darauf verweisen, dass eine Systematik derzeit nicht erkennbar sei, die Behandlung von Rückkehrern sich vielmehr willkürlich gestalte (vgl. u.a. Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 17). Sicherheitsbeamte hätten einen Freibrief und könnten im Falle eines Verdachts jeden verhaften. Das System sei sehr unberechenbar. Ein Rückkehrer könne auch ohne triftigen Grund misshandelt werden, wenn ein Sicherheitsbeamter eine

Abneigung gegen diesen empfinde (IRB Canada, 19.01.2016, S. 2). Ähnlich meint ein auf Syrien spezialisierter Gastwissenschaftler am King's College (London), der in Asylfällen im Vereinigten Königreich als Sachverständiger aussagt, ein abgelehnter Asylbewerber könne wegen der Beantragung von Asyl festgenommen werden, dies sei aber nicht automatisch der Fall. Nichts sei vorhersagbar (IRB Canada, 19.01.2016, S. 5, Einschätzung vom 15.12.2015). Das Risiko nach längerem Aufenthalt im Ausland sei mangels belastbarer Zahlen kaum zu beurteilen. Im August 2015 seien jedenfalls mehrere tausend Personen über die syrisch-jordanische Grenze zurückgekehrt. Es gebe zum Teil aber auch Berichte über Befragungen oder gar einen allgemeinen Verdacht gegenüber Rückkehrern (Deutsche Orient-Stiftung / Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 01.02.2017, S. 1). Es bestehe die Gefahr, dass zurückkehrende Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt hätten, im Zuge ihrer Rückkehr nach Syrien Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien, wobei die Gefahr besonders für solche Personen bestehe, denen durch die Sicherheitsbehörden die Mitgliedschaft oder Unterstützung oppositioneller Gruppierungen unterstellt werde (Deutsche Orient-Stiftung / Deutsches Orient-Institut, Auskunft v. 22.02.2018 an den HessVG, S. 1 f.). Amnesty International weist auf den hohen Grad der in Syrien vorherrschenden Willkür staatlichen Handelns hin, wonach willkürliche Verdächtigungen oder Generalverdacht zentrale Bestandteile der Praxis syrischer Sicherheitsbehörden seien. Der syrische Geheimdienst könne wegen eines vorherigen Aufenthalts in den Nachbarstaaten, wo sich zahlreiche Oppositionelle aufhielten, eine regimekritische Haltung unterstellen. Auch müsse jeder, der sich im Ausland politisch engagiert oder geäußert habe, damit rechnen zur Zielscheibe des syrischen Regimes zu werden. Allerdings liegen auch Amnesty International keine Erkenntnisse vor, dass bereits grundsätzlich von der syrischen Regierung die Stellung eines Asylantrages als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung verstanden werde (AI, Auskunft v. 20.9.2018 an den HessVG, S. 1). Auch dem Auswärtigen Amt liegen keine dahingehenden Erkenntnisse vor, dass Rückkehrer allein aufgrund eines vorausgegangenen Auslandsaufenthaltes und Asylantragstellung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien (AA an VG Wiesbaden, 02.01.2017 und AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017; vgl. auch AA an OVG Schleswig-Holstein, 07.11.2016). Das Auswärtige Amt gibt an, nicht einmal Kenntnis von systematischen Befragungen Zurückkehrender zu haben (AA an OVG Schleswig-Holstein, 07.11.2016). Zwar seien Berichte über Befragungen vorhanden, es gebe jedoch keine Kenntnisse von Übergriffen in diesem Zusammenhang. Die syrischen Sicherheitsdienste agierten allerdings de facto im rechtsfreien Raum (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 2, 3). Personen, die mit keiner oppositionellen Gruppe in Verbindung gebracht würden, drohe bei unterstellter Rückkehr keine Verfolgung. Es seien Fälle bekannt, in denen syrische Flüchtlinge nach Anerkennung in Deutschland für mehrere Monate nach Syrien zurückgekehrt seien (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 5). Einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Beirut zufolge gebe es keine Erkenntnisse über Sanktionen ausschließlich aufgrund des vorausgegangenen Auslandsaufenthaltes. Fälle, in denen Rückkehrer befragt, inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien, stünden in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder einem nicht abgeleisteten Militärdienst (Botschaft Beirut, 03.02.2016, S. 1). Auch wenn die Ausreise ohne die erforderlichen Dokumente im Prinzip illegal sei, werde in der Praxis angesichts der großen Zahl illegal ausgereister Syrer niemand allein deswegen bestraft (Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 27, 28).

33 Bei dieser Erkenntnislage kann eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung allein wegen illegaler Ausreise, eines längeren Auslandsaufenthalts und der Stellung eines Asylantrags aufgrund einer Art Generalverdacht, der Opposition anzugehören, nicht festgestellt werden und wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung – soweit ersichtlich – allgemein verneint (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 29, juris; OVG Saarland, Urt. v. 14.11.2018 – 1 A 609/17 –, Rn. 37, juris; v. 26.04.2018 – 1 A 543/17 –, juris, Rn. 32 ff. und v. 17.10.2017 – 2 A 365/17 – juris, Rn. 22; OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 24.10.2018 – 14 A 718/18.A –, Rn. 36, juris und v. 21.02.2017 – 14 A 2316/16.A – juris, Rn. 49; HessVGH, Urt. v. 26.07.2018 – 3 A 403/18.A –, juris, Rn. 13; BayVGH, Urt. v. 22.06.2018 – 21 B 18.30852 –, Rn. 34 ff., juris; v. 21.03.2017 – 21 B 16.31013 – juris, Rn. 62 ff.; ThürOVG, Urt. v. 15.06.2018 – 3 KO 163/18 –, Rn. 62 ff., juris; OVG Schleswig–Holstein, Urt. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 –, Rn. 37, juris; SächsOVG, Urt. v. 07.02.2018 – 5 A 1245/17.A –, Rn. 21 ff., juris; HambOVG, Urt. v. 11.01.2018 – 1 Bf 81/17.A –, juris, Rn. 52 ff.; OVG Berlin–Brandenburg, Urt. v. 22.11.2017 – OVG 3 B 12.17 – juris, Rn. 20; VGH Baden–Württemberg, Urt. v. 09.08.2017 – A 11 S 710/17 – juris, Rn. 38 ff.; OVG Rheinland–Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16.OVG – juris, S. 15 ff.; vgl. auch OVG Sachsen–Anhalt, Beschl. v. 29.03.2017 – 3 L 249/16 – juris, Rn. 9 ff.).

34 Gegen die Annahme, das syrische Regime betrachte Syrer, die im westlichen Ausland einen Asylantrag gestellt haben, als regierungsfeindlich, spricht zudem, dass zwischen April 2011 und Juli 2017 über 970.000 syrische Staatsangehörige Asyl in Europa beantragt haben (UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic Update V, November 2017, S. 24). Insgesamt sind 5,6 Mio. Syrer als Flüchtlinge beim VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) registriert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 13.11.2018, S. 5); dies entspricht etwa einem Viertel der syrischen Gesamtbevölkerung. Angesichts dieser Zahlen dürfte auch den syrischen Behörden bekannt sein, dass es sich bei den Personen, die sich im westlichen Ausland aufhalten, mehrheitlich nicht um Oppositionelle handelt, sondern vorwiegend um Bürgerkriegsflüchtlinge (vgl. ebenso NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 44, 52, 59; OVG Saarland, Urt. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 – juris, Rn. 22; OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 21.02.2017 – 14 A 2316/16.A – juris, Rn. 60; OVG Rheinland–Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16.OVG – juris, Rn. 167).

35 Darauf deuten auch die beträchtlichen Zahlen von Flüchtlingen hin, die nach verschiedenen Auskünften vorübergehend oder dauerhaft nach Syrien zurückkehren. Eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen reist nach Syrien ein, meistens um nach ihrem Hab und Gut zu schauen, Dokumente einzuholen oder zu erneuern oder um Familienmitgliedern und Freunden lebenswichtige Hilfe zu geben, bevor sie wieder in benachbarte Länder einreisen (vgl. IRB Canada, 19.01.2016, S. 1 unter Verweis auf den Norwegischen Flüchtlingsrat und das Internationale Rettungskomitee). Nach Angaben des UNHCR sind 2017 66.000 Flüchtlinge aus dem Ausland nach Syrien zurückgekehrt, im 1. Halbjahr 2018 sind es 13.000 Flüchtlinge gewesen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 13.11.2018, S. 21), wobei die Mehrheit allerdings in Oppositionsgebiete zurückkehrt (Auskunft des AA an das HambOVG v. 2.2.2018). Eine solch umfangreiche

Reisetätigkeit zeigt, dass jedenfalls die in den benachbarten Ländern lebenden syrischen Flüchtlinge trotz des (extrem) repressiven Charakters des syrischen Staates davon ausgehen, keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt zu sein (vgl. ebenso VGH Baden–Württemberg, Urt. v. 09.08.2017 – A 11 S 710/17 – juris, Rn. 44, 46; BayVGH, Urt. v. 22.06.2018 – 21 B 18.30852 –, Rn. 35, juris und v. 21.03.2017 – 21 B 16.31011 – juris, Rn. 67; NdsOVG, Beschl. v. 18.05.2018 – 2 LB 172/18 –, Rn. 57, juris).

36 bb. Dem Kläger droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG, weil er sich aus Sicht des syrischen Regimes mit dem Verlassen des Landes der Militärdienstpflicht entzogen hätte und das Regime ihm aufgrund dessen eine oppositionelle politische Haltung zuschriebe. Zwar kann in einer Ausreise trotz bestehender Militärdienstpflicht ein zusätzliches, gefahrerhöhendes Moment im oben genannten Sinne liegen, mit der möglichen Folge, dass syrischen Männern, die sich auf diese Weise dem Militärdienst entzogen haben, im Hinblick darauf Verfolgung wegen der ihnen seitens des syrischen Regimes zugeschriebenen politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG droht. Hierüber hat der Senat noch nicht entschieden. Beim Kläger besteht dieser Zusammenhang jedoch bereits deshalb nicht, weil er zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien noch nicht wehrpflichtig war.

37 In Syrien besteht eine allgemeine Wehrpflicht. Die Einberufung erfolgt im Alter von 18 Jahren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Fact Finding Mission Report Syrien, August 2017, S. 18; AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 3). Nach Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 30 von 2007 bleibt ein syrischer Mann nach Beendigung des Pflichtwehrdienstes Reservist und kann bis zum Ende des 42. Lebensjahres in den aktiven Dienst einberufen werden (BFA, August 2017, S. 22; AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 3; Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 11).

38 Aus den dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ergibt sich außerdem, dass die Wehrpflicht – notfalls gewaltsam – durchgesetzt wird (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 3). Die Anstrengungen, Wehrpflichtige einzuziehen und Reservisten zu mobilisieren, seien erhöht sowie die Suche nach Wehrdienstentziehern intensiviert worden, unter anderem an Kontrollstellen und in öffentlichen Verkehrsmitteln (UNHCR, November 2017, S. 40; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 11; BFA, Länderinformationsblatt v. 25.01.2018, S. 39 ff.). Ein Grund für solche Maßnahmen liege darin, dass nur wenige Männer auf die Einberufung reagiert und sich zum Militärdienst gemeldet hätten (Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 8).

39 Im Herbst 2014 habe das Regime verschiedene Maßnahmen erlassen, um die Ausreise wehrdienstpflichtiger Männer zu verhindern. Von Männern im Alter zwischen 18 und 42 Jahren hätten die syrischen Behörden schon seit Beginn des Krieges bei der Ausreise eine offizielle Beglaubigung des Militärs verlangt, dass sie vom Dienst freigestellt sind (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4; DOS/DOI, 01.02.2017, AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017; SFH, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienst-

entzug, Desertion, 23.03.2017, S. 13). Männer, die ihren Wehrdienst bereits abgeleistet hätten, könnten eine Ausreisegenehmigung einfacher bekommen (BFA, August 2017, S. 24). Seit Oktober 2014 sei zwischen 1985 und 1991 geborenen Männern die Ausreise untersagt (SFH, 28.03.2015, S. 4).

40 Auch nach dem Gesetzesdekret Nr. 30 von 2007 in der im Januar 2017 geänderten Fassung benötigten (nur) Männer zwischen 18 und 42 Jahren für eine legale Ausreise eine Genehmigung des Rekrutierungsamtes. Die Ausreise ohne die erforderliche Genehmigung bzw. über einen nicht genehmigten Ausreisepunkt sei strafbar. Einschätzungen des UNHCR zufolge sei es jedoch unklar, ob das Gesetz tatsächlich angewandt werde und Rückkehrer entsprechend Strafverfolgung ausgesetzt seien, da die Gesetzesumsetzung in Syrien willkürlich und nicht vorhersehbar sei (UNHCR, Februar 2017, S. 3, 4). Den Grenzstellen lägen Listen von Wehrdienstpflichtigen und Wehrdienstentziehern vor. Es sei allerdings möglich, mittels Schmiergeldzahlungen das Land trotzdem offiziell zu verlassen (UNHCR, Februar 2017, S. 5).

41 Nach der gesetzlichen Regelung werden Wehrdienstverweigerer in Friedenszeiten mit ein bis sechs Monaten Haft bestraft; die Wehrpflicht besteht dabei weiter fort. In Kriegszeiten erhöht sich die Strafe auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Nach Verbüßen der Strafe muss der Wehrdienstverweigerer weiterhin den regulären Wehrdienst ableisten (vgl. BFA, August 2017, S. 20; UNHCR, Februar 2017, S. 20; AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 4; Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 11). Wer das Land verlässt, ohne eine Adresse zu hinterlassen und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 4).

42 Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich, dass die Regierung Wehrdienstentziehung vordergründig als kriminelles Unrecht behandelt, tatsächlich jedoch wegen des anhaltenden Personalbedarfs wenig Interesse an der Anwendung der Strafvorschriften zeigt. Bevorzugt würden Wehrdienstentzieher zeitnah zum Militärdienst eingezogen anstatt sie längerfristig zu inhaftieren. Dies gelte sogar für Personen aus zuvor von der Opposition kontrollierten Gebieten (UNHCR, November 2017, S. 39). Nach Einschätzung des UNHCR betrachtet die Regierung Wehrdienstentziehung nicht nur als Straftat, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens, insbesondere wenn das Land ohne Genehmigung verlassen worden sei. Infolge dessen wird es vom UNHCR für möglich gehalten, dass Wehrdienstentziehern Folter während ihrer Inhaftierung oder Misshandlung durch Vorgesetzte während der Ableistung ihres Militärdienstes drohen (UNHCR, November 2017, S. 40, 41). Bei der Frage der Konsequenzen einer Wehrdienstverweigerung ist die Quellenlage insgesamt uneinheitlich: Während einige Quellen Folter und Todesurteil als sicher ansehen, berichten andere, Verweigerer würden sofort eingezogen (BFA, August 2017, S. 20 und Länderinformation v. 25.01.2018, S. 43). Die Konsequenzen würden auch vom Profil und den Beziehungen der Person abhängen. Wenn es eine Verbindung zu einer oppositionellen Gruppe gebe, seien die Konsequenzen ernster (BFA, Länderinformation v. 25.01.2018, S. 43). Das Auswärtige Amt hält es für möglich, dass angesichts des Missbrauchs der Anti-Terror-Gesetze zur politischen Repression diese auch bei zurückkehrenden Wehrpflichtigen zur Anwendung kommen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 12). Als Wehrdienstentziehung könne es auch betrachtet werden, wenn das Land

noch vor Eintreffen des eigentlichen Erfassungs- oder Einberufungsbefehls verlassen werde (UNHCR, Februar 2017, S. 24). Auch ein Wehrdienstentzug durch illegale Ausreise noch nicht einberufener Wehrpflichtiger könne mit Geldbuße oder Gefängnis bestraft werden (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 5).

43 Bei aus dem Ausland zurückkehrenden Syrern werde die Ableistung des Militärdienstes kontrolliert (BFA, Länderinformationsblatt v. 25.01.2018, S. 39; UNHCR, November 2017, S. 42; IRB Canada, 19.01.2016, S. 6, 8; SFH, 21.03.2017, S. 7, 8). Männer im wehrfähigen Alter seien besonders gefährdet, von Sicherheitskräften misshandelt zu werden, insbesondere wenn sie noch nie gedient hätten (IRB Canada, 19.01.2016, S. 6, 8). Informationen über Rückkehrer seien seit dem Ausbruch des Krieges 2011 jedoch sehr limitiert (SFH, 21.03.2017, S. 6). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe betont, die Grenzbeamten hätten freie Hand. Werde jemand verdächtigt, sei alles möglich (Verhaftung, Folter, Verschwinden). Misshandlungen ohne triftigen Grund seien möglich. Das System der Grenzbeamten sei willkürlich und kaum einschätzbar (SFH, 21.03.2017, S. 8; Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 27).

44 Dieser Auskunftslage entnehmen einige Obergerichte (11. Senat des VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 02.05.2017 – A 11 S 562/17 – juris, Rn. 36; BayVGH, Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris, Rn. 25; HessVGH, Urt. v. 26.07.2018 – 3 A 403/18.A –, Rn. 16 ff., juris; SächsOVG, Urt. v. 07.02.2018 – 5 A 1245/17.A –, Rn. 26 ff., juris; ThürOVG, Urt. v. 15.06.2018 – 3 KO 155/18 –, Rn. 69 ff., juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.03.2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 47, juris), dass syrische Männer, die im wehrpflichtigen Alter und bei tatsächlich bestehender Militärdienstpflicht entweder als Wehrpflichtiger oder als Reservist nach Ableistung des allgemeinen Wehrdienstes das Land entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne Genehmigung verlassen haben, als Wehrpflichtentzieher mit oppositioneller Gesinnung wahrgenommen werden und bei einer Wiedereinreise Gefahr laufen, Repressalien bis hin zur Folter ausgesetzt zu sein. Die gegenläufige Auffassung (3. Senat des VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 –, Rn. 25 ff., juris; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 –, Rn. 127, juris; HambOVG, Urt. v. 11.01.2018 – 1 Bf 81/17.A –, Rn. 107 ff., juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.03.2018 – OVG 3 B 28.17 –, Rn. 24 ff., juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16.OVG – juris, Rn. 139 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 – juris, Rn. 31; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.10.2018 – 14 A 718/18.A –, Rn. 39 ff., juris und Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 70; NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 32 ff., juris und Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 72) verneint auf der Grundlage dieser Auskunftslage eine beachtlich wahrscheinliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund der unterstellten oppositionellen Gesinnung bei Wehrpflichtentziehung vor dem Hintergrund, dass auch den syrischen Behörden klar sein müsse, dass die generelle Furcht Wehrpflichtiger vor den Gefahren eines Kriegseinsatzes ein mächtiges, gänzlich unpolitisches Motiv für eine Flucht darstelle. Sie verweist zusätzlich auf die in Syrien seit Jahrzehnten herrschende Brutalität und Willkür, weshalb sich Misshandlungen bis hin zur Folter nicht ohne weiteres ein politisches Motiv entnehmen lasse (vgl. NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 87 f.), sowie den erheblichen Personalbedarf des syrischen Militärs, der sowohl die Bemühungen, wehrdienstpflichtige Männer im Land zu halten, Reservisten

einzubrufen und nach ungedienten Wehrpflichtigen zu fahnden erkläre, als auch das zur Abschreckung brutale Vorgehen gegen Wehrdienstverweigerer (OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 78 bis 80). Auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden–Württemberg knüpft jedenfalls an den Status des noch im wehrpflichtigen Alter befindlichen Reservisten, also eine konkret und aktuell bestehende Militärdienstpflichtigkeit an, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen, wenn ausgeführt wird, dass die Personengruppe der militärdienstpflichtigen Personen (Wehrpflichtige, Reservisten), die sich im Bürgerkrieg nicht den Regierungstruppen zur Verfügung gestellt hätten, sondern durch Flucht ins Ausland ihren staatsbürgerlichen Aufgaben nicht nachgekommen seien, aus Sicht des syrischen Regimes als oppositionell eingestuft und dementsprechend bei einer Rückkehr beachtlich wahrscheinlich der weit verbreiteten Folterbehandlung unterzogen würden (vgl. BayVGH, Urt. v. 14.02.2017 – 21 B 16.31001 – juris, Rn. 89 sowie Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris, Rn. 23, 25, 72, 82 und VGH Baden–Württemberg, Urt. v. 02.05.2017 – A 11 S 562/17 – juris, Rn. 52 ff.). Dementsprechend hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bei Männern, die zwar im wehrpflichtigen Alter, jedoch vom Militärdienst freigestellt waren, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint (BayVGH, Urteile v. 21.03.2017 – 21 B 16.31011: Freistellung wegen Militärdienstuntauglichkeit und 21 B 16.31013: Freistellung als einziger Sohn der Familie).

45 Beim Kläger fehlte es aufgrund seines Lebensalters zum Zeitpunkt seiner Ausreise an dieser tatsächlich bestehenden Militärdienstpflicht, weshalb auch aus Sicht der Sicherheitskräfte eine oppositionelle Gesinnung in seiner Ausreise mangels Militärdienstpflicht nicht zum Ausdruck kommt. In Syrien besteht nach dem Gesetz unverändert eine Wehrdienstpflicht für alle männlichen Syrer erst ab dem Alter von 18 Jahren. Der Senat geht davon aus, dass der Kläger Syrien am 05.05.2015 verlassen hat und somit bei seiner Ausreise aus Syrien kurz vor Vollendung des 15. Lebensjahres stand. War der Kläger danach zum Zeitpunkt seiner Ausreise 14 Jahre alt, so befand er sich noch nicht im wehrpflichtigen Alter, so dass er auch keine Ausreisegenehmigung benötigte (vgl. für den Fall, dass das wehrpflichtige Alter bereits überschritten war: OVG Saarland, Urt. v. 17.10.2017 – 2 A 365/17 – juris, Rn. 25). Der Kläger war daher auch aus Sicht der syrischen Sicherheitskräfte nicht verpflichtet, sich schon im Hinblick auf die Ableistung seines Wehrdienstes zur Verfügung zu halten. Zudem ist der Kläger der einzige Sohn der Familie, so dass er vom Militärdienst freigestellt werden kann, auch wenn es Hinweise gibt, dass die Regelung zunehmend restriktiv angewendet wird (SFH, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, S. 4). Die syrischen Sicherheitskräfte haben daher keinen Anlass, bei einer Rückkehr des Klägers im Rahmen der obligatorischen Einreisekontrollen am Flughafen Damaskus oder einer anderen staatlichen Kontrollstelle, diesem eine oppositionelle Gesinnung wegen seiner Flucht ins Ausland zu unterstellen (vgl. BayVGH, Urt. v. 21.03.2017 – 21 B 16.31013 – juris, Rn. 87 und Urt. v. 21.03.2017 – 21 B 16.31011 – juris, Rn. 81).

46 cc. Es ist ebenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger aufgrund seiner Religionszugehörigkeit oder seiner Ethnie Verfolgung droht oder ihm deswegen seitens des syrischen Regimes eine politische Überzeugung zugeschrieben würde und ihm deshalb Verfolgung drohte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 1 u. 3, Abs. 2 AsylG).

47 Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der syrische Staat armenische Christen wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Religion verfolgt. Die Angaben zum Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung Syriens vor Beginn des Bürgerkrieges schwanken zwischen 5 bis 15%, wobei sich die Christen in zahlreiche Konfessionen gliedern (BAMF, Syrien, Aktuelle Situation der Christen, Juni 2013, S. 3 f.; ACCORD, Lage von armenischen Christen, insbesondere in Aleppo v. 29.7.2014, S. 2; Deutsche Orient-Stiftung/Deutsches Orient-Institut (DOIS), Die orthodoxen Christen in Syrien und Libanon, Aug. 2014, S. 4; Konrad-Adenauer-Stiftung, Otmar Oehring (KAS / Oehring), Christen in Syrien, Febr. 2017, S. 18). Die Volksgruppe der Armenier stellte einen bedeutenden Anteil der syrischen Christen dar (BAMF, Juni 2013, S. 6).

48 Seit Beginn des Regimes der Baath-Partei 1963 gilt Syrien als säkularer Staat; die Verfassung von 1973 garantiert Religionsfreiheit. Allerdings muss sich der Staatspräsident zum islamischen Glauben bekennen und die islamische Jurisprudenz ist Hauptquelle der Gesetzgebung (BAMF, Juni 2013, S. 8; BFA, Länderinformationsblatt v. 25.1.2018, S. 53). Christen konnten unter dem Baath-Regime ihren Glauben offen praktizieren, christliche Feiertage wurden anerkannt und der Bau christlicher Kirchen unterstützt (DOIS, August 2014, S. 4 u. 9). Kirchen genossen staatlichen Schutz, solange sie sich nicht gegen das Regime stellten (BAMF, Juni 2013, S. 8). Syrische Christen konnten unter dem Baath-Regime in relativer Sicherheit leben (BAMF, Juni 2013, S. 9). Eine systematische staatliche Benachteiligung oder Existenzbedrohung gab es nicht (KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 9). Da die Christen weder staatlich noch gesellschaftlich diskriminiert wurden, galt Syrien lange Zeit als eines der sichersten Länder für Christen im Nahen und Mittleren Osten (DOIS, August 2014, S. 4 u. 9). Gleichzeitig sind aber auch Christen wegen vermuteter oder tatsächlicher staatsfeindlicher Aktivitäten Opfer staatlicher Repressionen geworden (KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 9).

49 Die gewährte Religionsfreiheit sowie die Fragmentierung der Opposition und Zweifel daran, dass die syrische Opposition ein alternatives politisches Konzept anzubieten habe, aber auch gezielte Propaganda des syrischen Regimes führten zu einer mehrheitlich loyalen Verbundenheit der christlichen Minderheit zum Assad-Regime (DOIS, Aug. 2014, S. 7 f. u. S. 18 f.; ACCORD, Juli 2014, S. 1; BAMF, Juni 2013, S. 29), zumindest verhält sich die Mehrheit der Christen indifferent gegenüber dem Regime, weil sie befürchtet, dass sich nach einem Sturz Bashar al Assad ihre Lage verschlechtern würde (BAMF, Juni 2013, S. 9 f.; KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 5, 10; BFA, Länderinformationsblatt v. 25.1.2018, S. 55). Insbesondere werden die Implementierung eines islamischen Staates sowie Gefahren für die christliche Minderheit während eines Machtvakuum nach einem Sturz des Assad-Regimes befürchtet (DOIS, Aug. 2014, S. 8 f.).

50 Die Sicherheitslage der christlichen Minderheit hat sich seit Beginn des Bürgerkrieges verschlechtert. Dies beruht insbesondere auf der Erosion des syrischen Staates und dem damit einhergehenden Verlust des staatlichen Schutzes sowie auf dem wachsenden Gewicht religiös motivierter extremistischer Kämpfer auf Seiten der Aufständischen (BAMF, Juni 2013, S. 17), wobei davon ausgegangen werden kann, dass bei einer fortwährenden Destabilisierung gerade Minderheiten gefährdet sind, unter Druck zu geraten. Auch setzt das

syrische Regime auf eine Verschärfung konfessioneller Spannungen, um Minderheiten an die Regierung zu binden (BAMF, Syrien, Juni 2013, S. 27; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt v. 25.1.2018, S. 54).

51 Es gibt auch Berichte über Angriffe auf Kirchen und christliche Einrichtungen sowie Angehörige der christlichen Minderheit in Syrien (vgl. bspw. Gesellschaft für bedrohte Völker, Die Verfolgung der Christen in Syrien seit 2011, v. 02.03.2016; KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 10). Bei diesen Berichten bleibt aber weitgehend unklar, ob es sich um Angriffe im Rahmen von Kampfhandlungen handelt und ob den Angriffen religiöse oder womöglich politische Motive zugrunde lagen (vgl. dazu auch BAMF, Juni 2013, S.28). Oehring weist darauf hin, dass im Verlauf des Bürgerkriegs auch Angehörige anderer Minderheiten regelmäßig Opfer gewalttätiger Übergriffe geworden sind, die größte Zahl von Todesopfern aber auf das Kriegsgeschehen zurückzuführen sei, wobei mehr als 90% den Regierungstruppen und ihren Verbündeten angelastet würden (KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 12; BFA, Länderinformationsblatt v. 25.1.2018, S. 55 wonach es wegen der Überschneidung politischer, ethnischer und religiöser Gewalt schwierig sei, Übergriffe als lediglich religiös motiviert einzuschätzen). Soweit Oehring von gezielten Übergriffe auf Christen durch das Regime ausgeht, wird dies nicht weiter konkretisiert (Febr. 2017, S. 9). Auch die früheren Erkenntnismittel verweisen darauf, dass hinsichtlich verschiedener Übergriffe nicht klar sei, ob sie auf religiösen Gründen oder bspw. bei Entführungen auf finanziellen Gründen beruhten (BAMF, Juni 2013, S. 24). Des Weiteren wird von Übergriffen in den von der Opposition übernommenen Gebieten berichtet (DOIS, August 2014, S. 8). Eine hochgradige Gefährdung von Christen in Syrien bestand vor allem überall dort, wo die ISIS aktiv war (ACCORD, Juli 2014 Seite 2). Soweit Einzelfälle von Angriffen auf armenische Christen wiedergegeben werden, gingen diese offensichtlich von islamistischen Gruppierungen aus (BAMF, Juni 2013, S. 21).

52 Aus dieser Erkenntnislage ergibt sich nicht eine dem Kläger seitens des syrischen Staates mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende politische Verfolgung wegen seines christlichen Glaubens. Es gibt weiterhin keine Hinweise, dass das syrische Regime Christen wegen ihres Glaubens verfolgt (KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 7). Nach Oehring hat es eine systematische staatliche Benachteiligung und existenzielle Bedrohung von Christen aufgrund ihres Glaubens weder in der Amtszeit von Hafez al Assad noch seit dem Amtsantritt von Bashar al Assad gegeben (Febr. 2017, S. 9). Auch ACCORD verweist auf Berichte, nach denen Christen nicht wegen ihres Glaubens, sondern weil sie zwischen die Fronten der Bürgerkriegsparteien geraten, bedroht seien (ACCORD, Juli 2014, S. 3). Soweit der Kläger darauf verweist, dass nach Oehring eine Rückkehr der christlichen Bevölkerung gerade aus dem ländlichen Raum nicht zu erwarten sei, bezieht sich das allgemein auf die Frage, wie sich ein Zusammenleben der verschiedenen Gruppen in oder nach dem Bürgerkrieg gestalten kann. Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich des Weiteren nicht, dass dem Kläger in seiner Heimatregion von Seiten nichtstaatlicher Akteure Verfolgung droht. In Qamischli leben weiterhin 5.000 Armenier, die überwiegend christlicher Religionszugehörigkeit sind (KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 22).

53 Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer asylrechtlich relevanten Verfolgung der Christen lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass der UNHCR (Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der arabischen Republik Syrien fliehen, a.a.O., S. 25 f.), unter „Risikoprofile“ auch generell „Mitglieder religiöser

Gruppen, einschließlich Sunniten, Alawiten, Ismaelis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden" erfasst. Der UNHCR erfasst mit seinem religiösen Risikoprofil praktisch die gesamte Bevölkerung, was den Wert dieser Aussage mindert.

54 Eine andere Beurteilung ist nicht aufgrund der armenischen Volkszugehörigkeit des Klägers geboten. Die Armenier in Syrien bilden eine Minderheit mit einer eigenen Sprache (BAMF, Juni 2013, S. 3). Die Armenier sind in großer Mehrheit Christen (Gesellschaft für bedrohte Völker, a.a.O., S. 15). Ein Großteil der Armenier hat Syrien aufgrund der Bürgerkriegssituation verlassen. Die meisten Armenier leben weiterhin in Aleppo (12.000 bis 15.000), in Damaskus (8.000) und in Qamischli (5.000) (KAS / Oehring, Febr. 2017, S. 22). Es ist nicht ersichtlich, dass es zu Übergriffen auf Armenier wegen ihrer Volkszugehörigkeit kommt.

55 dd. Eine dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung wegen einer ihm seitens des syrischen Regimes zugeschriebenen politischen Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG) ergibt sich auch nicht aus seiner Herkunft aus Qamischli.

56 Der UNHCR meint, aus Unruhegebieten stammende Personen würden von der Regierung mit oppositionellen Gruppen in Verbindung gebracht und als regierungsfeindlich betrachtet (UNHCR, November 2017, S. 33, 37; Februar 2017, S. 16). Willkürliche Festnahmen basierten häufig allein auf der Herkunft aus einem Ort, in dem oppositionelle Kräfte aktiv seien (UNHCR, November 2017, S. 37; Februar 2017, S. 21). So sei es in Gebieten, in denen die Regierung die Kontrolle wiedererlangt habe, zu Festnahmen von Männern und Jungen über zwölf Jahren allein wegen der ihnen von der Regierung zugeschriebenen Unterstützung für regierungsfeindliche bewaffnete Kräfte gekommen (UNHCR, Februar 2017, S. 20). Einigen Auskünften zufolge erhöhe daher die Herkunft aus von der Opposition besetzten oder umkämpften Regionen die Gefahr, Opfer staatlicher Verfolgung zu werden (UNHCR, Februar 2017, S. 5; vgl. SFH, 21.03.2017, S. 11). Nach Amnesty International (Auskunft v. 13.09.2018 an das VG Magdeburg) zeige das Vorgehen des syrischen Regimes in den oppositionellen Gebieten, dass die syrische Regierung die dortige Zivilbevölkerung pauschal zu ihren „Feinden“ erkläre, andererseits verweist Amnesty International auf das willkürliche Vorgehen seitens der syrischen Regierung unabhängig davon, ob eine Person aus einem vormals durch die Opposition besetzten Gebiet stamme. Die Berichte betreffen allerdings vorwiegend Personen, die sich in den genannten Gebieten aufgehalten haben, als diese von Regierungskräften eingenommen wurden.

57 Qamischli ist eine multiethnische Stadt und gehört zur Provinz al-Hasaka im Nordosten Syriens an der Grenze zur Türkei, die von Kurden, Arabern, Assyren/Aramäern, Armeniern und Alewiten bewohnt ist. Es handelt sich um eine der großen Städte in den kurdischen Gebieten. Seit Beginn des Bürgerkriegs soll es zu Kämpfen in den unterschiedlichsten Konstellationen gekommen sein, bspw. zu Kämpfen zwischen der YPG und dem Regime, zwischen der Freien Syrischen Armee und der YPG, zwischen islamistischen Kräften gegen Milizen des Regimes und der YPG sowie auch unter den verschiedenen kurdischen Gruppen. 2015 rückte die Terrororganisation IS bis zwanzig Kilometer auf Qamishli vor (SFH, Schnellrecherche Länderanalyse vom

10.09.2015 zu Syrien: Qamishli / Reservisten). Der größte Teil der Stadt steht unter Kontrolle der PYD, nach einem Zeitungsbericht kontrollieren die Regierungstruppen noch einige wenige Gebiete, wie den Flughafen und den Grenzübergang zur Türkei (NZZ v. 2.11.2018; FR v. 15.1.2019). Die Armenier sind aber nicht primärer Gegner des Regimes, und es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass armenische Christen aus Qamischli einer besonderen Gefährdung oder Beobachtung unterlägen.

58 Ebenso wenig existieren dahingehende Informationen, dass aus dem Ausland nach Syrien Zurückkehrende allein aufgrund ihrer Herkunft aus einer vermeintlich regierungsfeindlichen Region Verfolgung ausgesetzt gewesen wären. Zumeist ist nur von gefahrerhöhenden Umständen die Rede. So geht auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass die Herkunft in Kombination mit der Wehrpflichtentziehung Verfolgung nach sich ziehen werde (HessVGH, Urt. v. 06.06.2017 – 3 A 3040/16.A – juris, Rn. 70, 72). Beim Kläger liegen vergleichbare, gefahrbezügliche Umstände gerade nicht vor.

59 Es spricht außerdem viel dafür, dass diejenigen, die vor den Auseinandersetzungen in ihrer Region ins Ausland geflohen sind, sich also dem Konflikt gerade entzogen haben, auch aus Sicht des syrischen Regimes nicht als Bedrohung aufgefasst werden (NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 71; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris, Rn. 160 ff.). Dies drängt sich im Fall des Klägers umso mehr auf, als er seine Heimatregion im Alter von 14 Jahren zu einem Zeitpunkt verlassen hat, als der IS auf Qamischli vorrückte.

60 ee. Schließlich ergibt sich auch nicht aus einer umfassenden Gesamtwürdigung aller vorliegend möglicherweise eine Verfolgungsgefahr begründenden und risikoerhöhenden Umstände, dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen wäre. Die illegale Ausreise mit Verbleib im Ausland und Asylantragstellung wird einhellig nicht als verfolgungsbegründend betrachtet. Der Kläger muss sich auch keine Wehrdienstentziehung vorwerfen lassen, und er hat seine Heimat gerade zu dem Zeitpunkt verlassen, als der IS auf seine Heimatstadt vorrückte. Auch die christliche Religions- und armenische Volkszugehörigkeit des Klägers wirkt sich nicht risikoerhöhend aus.

61 ff. Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg auf eine begründete Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG im Hinblick auf eine etwaige Zwangsrekrutierung berufen. Die bloße Heranziehung zum Wehrdienst stellt für sich genommen schon keine Verfolgungshandlung dar. Selbst wenn man im Zusammenhang mit der Heranziehung zum Wehrdienst von Verfolgungshandlungen ausgehen wollte, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine etwaige Heranziehung des Klägers zum Militärdienst aus einem der in §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 AsylG genannten Gründe erfolgen würde. Dem syrischen Staat geht es um die Mobilisierung vorhandenen Potentials, um dem Personalmangel in seiner Armee zu begegnen. Bei der Praxis der (Zwangs)rekrutierung durch den syrischen Staat fehlt es dementsprechend an jeglichen Anhaltspunkten für eine Auswahl anhand der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Kriterien; vielmehr rekrutiert die syrische Armee prinzipiell alle Männer unabhängig von ihrem ethnischen und religiösen Hintergrund (vgl.

SFH, 28.03.2015, S. 2; vgl. auch OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 49 bis 54 sowie zur grundsätzlich fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Zwangsrekrutierung BayVGH, Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris, Rn. 79, und Urt. v. 14.02.2017 – 21 B 31001 – juris, Rn. 86; OVG Saarland, Urt. v. 14.11.2018 – 1 A 609/17 –, Rn. 32, juris; Urt. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 – juris, Rn. 31, und Urt. v. 17.10.2017 – 2 A 365/17 – juris, Rn. 26; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 –, Rn. 104, juris).

62 gg. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann sich der Kläger im Hinblick auf die von ihm befürchtete Zwangsrekrutierung auch nicht mit Erfolg auf eine begründete Furcht vor Verfolgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG unter dem Aspekt der gegen Kinder gerichteten Verfolgungshandlung berufen. Unabhängig davon, dass der Kläger nicht mehr minderjährig ist, hat der Senat im Urteil vom 24.01.2018 (– 2 LB 237/17 – juris, Rn. 65 ff.) zu einem Minderjährigen ausgeführt, dass die syrische Regierung nach wie vor grundsätzlich die gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen für die Wehrpflicht bzw. die Reservisteneigenschaft respektiere und es keine Praxis der Zwangsrekrutierungen Minderjähriger durch die syrische Armee gebe und es daher nicht beachtlich wahrscheinlich sei, dass der Kläger bereits als Minderjähriger vom syrischen Staat zwangsrekrutiert würde. Es fehle zudem an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund. Es gäbe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das syrische Regime Kinder oder Jugendliche gerade wegen ihrer im Vergleich zu Erwachsenen erhöhten Beeinflussbarkeit und Wehrlosigkeit zu rekrutieren versuche.

63 hh. Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingsanerkennung folgt auch nicht aus § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 5, § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG kann die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, eine Verfolgungshandlung sein. § 3 Abs. 2 AsylG erfasst Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

64 Unabhängig von der Frage, ob die Fallgestaltung, dass sich jemand dem Wehrdienst durch Flucht entzogen hat, überhaupt dem Begriff der Wehrdienstverweigerung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG unterfällt (verneinend OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 95), liegt im Fall des Klägers – wie oben ausgeführt – mangels Militärdienstpflichtigkeit nicht einmal eine durch die illegale Ausreise begangene Wehrdienstentziehung vor. Aufgrund seines Lebensalters war der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch nicht wehrpflichtig.

65 Zudem ist zwar bekannt, dass sich die verschiedenen, teilweise durch Interessen von außen gesteuerten Konfliktparteien des Bürgerkriegs in Syrien praktisch ausnahmslos schwerer Verletzungen des Völkerrechts schuldig gemacht haben (UNHCR, November 2017, S. 9). Auch kann sich grundsätzlich jeder Militärangehörige auf § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG berufen, auch derjenige, der lediglich logistische oder

unterstützende Funktionen hat; die Vorschrift ist damit nicht darauf beschränkt, dass der betreffende Militärangehörige persönlich Verbrechen der genannten Art begehen müsste (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C–472/13 – Shepherd, Rn. 33, 37 zu dem der nationalen Regelung zugrunde liegenden Artikel 9 Abs. 2e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes). Jedoch kann der Schutz auf nicht den Kampftruppen angehörende Personen nur dann ausgedehnt werden, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müssten (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C–472/13 – Shepherd, Rn. 38). Folglich obliegt es demjenigen, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen möchte, mit hinreichender Plausibilität darzulegen, dass die Einheit, der er angehört, die Einsätze, mit denen sie betraut wurde, unter Umständen durchführt oder in der Vergangenheit durchgeführt hat, unter denen Handlungen der in dieser Bestimmung genannten Art mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden oder wurden (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C–472/13 – Shepherd, Rn. 43). Es muss also der geleistete Militärdienst selbst in einem bestimmten Konflikt die Begehung von Kriegsverbrechen umfassen, einschließlich der Fälle, in denen der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Begehrende nur mittelbar an der Begehung solcher Verbrechen beteiligt wäre, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass er durch die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C–472/13 – Shepherd, Rn. 46).

66 Davon kann hier erkennbar nicht ausgegangen werden. Zunächst ist völlig offen, welcher Funktion und welcher Einheit der Kläger bei einer hypothetischen Rückkehr und einer ebenfalls hypothetischen Heranziehung zum Militärdienst zugeordnet würde. Da er bisher noch keinen Wehrdienst geleistet und daher auch noch keine militärische Ausbildung erhalten hat, ist nicht absehbar, wie er eingesetzt würde. Mehrere Quellen geben an, die syrische Armee setze für Kampfeinsätze vorrangig auf Elitetruppen, loyale Milizen und Unterstützung aus dem Ausland. Wehrpflichtige Syrer seien hieran wenig beteiligt, sondern viele würden insbesondere für administrative und logistische Tätigkeiten verwendet (Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 9, 67, 85). Dass der Kläger im Rahmen einer solchen Tätigkeit oder, sofern er an Kampfeinsätzen beteiligt würde, als Teil der Kampftruppen gezwungen wäre, einen unerlässlichen Beitrag zur Verübung der erfassten Verbrechen zu leisten, ist nicht ersichtlich (vgl. ebenso OVG Saarland, Urt. v. 17.10.2017 – 2 A 365/17 – juris, Rn. 28 sowie OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 94 und NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 109).

67 Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Frage, ob es im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Nr. 5, § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG ebenso wie bei den übrigen Verfolgungshandlungen einer Verknüpfung gemäß § 3a Abs. 3 AsylG bedarf (bejahend u. a. OVG Nordrhein–Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 87, und Beschl. v. 07.11.2017 – 14 A 2295/17.A – juris, Rn. 16; vgl. zum Meinungsstand NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 97 ff.), die voraussetzen würde, dass dem Kläger wegen einer unterstellten

Wehrdienstverweigerung beachtlich wahrscheinlich eine an die ihm zugeschriebene politische Überzeugung anknüpfende Bestrafung droht, die sich als härter als üblich darstellt (sog. Politmalus), nicht mehr an.

III.

68 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

69 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

70 Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor. Insbesondere hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Eine Klärungsbedürftigkeit in Bezug auf die richterliche Tatsachenwürdigung und –bewertung reicht hierfür nicht aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2017 – 1 B 22.17 – juris, Rn. 4).

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Bremen, Gerichtsbescheid vom 19. Februar 2018, 5 K 435/18